



Beitragsordnung

des Gehörlosen-Sportvereins Wuppertal 03 e.V.

- 1. Beitragsstruktur**
- 2. Umlagen**
- 3. Aufnahme**
- 4. Austritt**
- 5. Beitragseinzug**
- 6. Mahnverfahren**
- 7. Inkrafttreten**

Beitragsordnung des Gehörlosen-Sportvereins Wuppertal 03 e.V.

1. Beitragsstruktur

Der Vereinsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er wird bei Austritt im laufenden Jahr nicht anteilig erstattet.

Bei Neuaufnahmen wird der Vereinsbeitrag quartalsweise berechnet:

Hauptverein

1. Kinder bis 6 Jahre	frei
2. Kinder 7 bis 14 Jahre	2,00 €/Monat - 24,00 €/Jahr
3. Jugendliche von 15 bis 18 Jahre	4,00 €/Monat - 48,00 €/Jahr
4. Erwachsene bis 62 Jahre	6,00 €/Monat - 72,00 €/Jahr
5. Erwachsene ab 63 Jahre	5,00 €/Monat - 60,00 €/Jahr

Abteilungsbeiträge

a) Skat-/Rommé-Abteilung	0,50 €/Monat	6,00 €/Jahr	
b) Wanderabteilung	(beschließt selbst)		
c) Leichtathletikabteilung	(beschließt selbst)		
d) Motorsportabteilung	4,00 €/Monat	48,00 €/Jahr	Leistungssport
	1,50 €/Monat	18,00 €/Jahr	Breitensport

Die Beiträge werden per Lastschrift-Einzugsverfahren erhoben und eingezogen.

Die Betragen aller Beitragsklasse ohne Lastschrifteinzugsverfahren sind um 0,25 € pro Monat bzw. 3,00 € pro Jahr erhöht.

2. Umlagen

Gemäß Satzung kann der Verein Umlagen erheben, wenn die Haushaltsmittel nicht ausreichen, einen regelten Sportbetrieb durchzuführen.

- Schüler, Jugendliche, Auszubildende und Studenten brauchen keine Umlage zu zahlen.
- Der Vorstand kann Umlagen bis zu 25,00 € / Jahr beschließen.
- Falls die Jahresumlage mehr als 25,00 € beträgt, so muss diese Umlage durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Erst dann kann der Verein die Umlage erheben.
- Die Beitrags-Umlagen werden erst dann erhoben, wenn der Haushaltsplan durch die Mitgliederversammlung genehmigt wurde. Ein eventuell entstehendes Defizit kann dann per Umlage ausgeglichen werden.

3. Aufnahme

Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr in Höhe von 6,00 €.

4. Austritt

Der Austretende, der dem Vorstand dieses bis spätestens 30. September schriftlich erklärt, hat bis zum Ende des Geschäftsjahres seine Beiträge voll zu bezahlen.

5. Beitragseinzug

Der Vereinsbeitragseinzug erfolgt jährlich, halbjährlich oder $\frac{1}{4}$ jährlich per Lastschriftinzugsverfahren.

Die Mitgliedschaft wird erst mit Bezahlung des Mitgliedsbeitrages wirksam.

Es ist Pflicht, dass die Mitglieder die Anschriftenänderung bzw. die Änderung der Bankverbindung sofort dem Sportverein melden. Wird dieses versäumt, müssen sie die Bearbeitungsgebühren der Banken (Lastschrift) zahlen.

6. Mahnverfahren

Das Mahnverfahren greift, wenn Beiträge 4 Wochen nach Termin noch nicht eingegangen sind sowie im Falle von Rücklastschriften.

Die Bearbeitungsgebühren für die Anmahnung von rückständigen Mitgliedsbeiträgen werden wie folgt festgelegt:

1. Erste Mahnung	3,00 €
2. Zweite Mahnung	6,00 €
3. Dritte und letzte Mahnung	9,00 €

Zuerst erfolgt eine Zahlungserinnerung (1. Mahnung) mit einer Frist von 4 Wochen, bei der etvl. Rücklastschriftgebühren in Rechnung gestellt werden.

Nach Ablauf dieser Frist wird die 2. Mahnung mit der Frist von 4 Wochen verschickt.

Nach 2. Ablauf dieser Frist wird die 3 und letzte Mahnung verschickt, falls der fällige Beitrag nicht innerhalb von 4 Wochen gezahlt wird, wird GSV Wuppertal das vorgeseztliche Mahnverfahren einleiten.

7. Inkrafttreten

Die 1. Beitragsordnung tritt zum 01.01.1996 in Kraft.

Die 2. Beitragsordnung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Die 3. Beitragsordnung tritt zum 01.01.2006 in Kraft

Die 4. Beitragsordnung tritt zum 01.01.2013 in Kraft durch die Gesamtvorstandssitzung.

Die 4a. Beitragsordnung tritt zum 24.08.2013 in Kraft durch die Mitgliederversammlung.